

Gemeinsame Bekanntmachung

der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg

gemäß § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255)

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landratswahl im Landkreis Diepholz
sowie die Bürgermeister- bzw. Samtgemeindebürgermeisterwahlen in der Stadt Twistringen, der Gemeinde Stuhr und der Samtgemeinde Kirchdorf (Direktwahlen)
am 26. Mai 2019**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Landratswahl im Landkreis Diepholz für die Wahlbezirke der in der Überschrift genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden werden in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2019 an den nachstehend aufgeführten Orten während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Bassum

Rathaus, Bürgerservice
Alte Poststr. 10
27211 Bassum

Gemeinde Stuhr

Rathaus, Zimmer: 109
Blockener Str. 6
28816 Stuhr

Stadt Diepholz

Rathaus, Zimmer: 113
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Gemeinde Wagenfeld

Rathaus, Zimmer: 1
Pastorenkamp 25
49419 Wagenfeld

Stadt Sulingen

Rathaus, Zimmer: 17
Galtener Str. 12
27232 Sulingen

Gemeinde Weyhe

Rathaus, Zimmer: 131
Rathausplatz 1
28844 Weyhe

Stadt Syke

Rathaus, Bürgerbüro
Hinrich-Hanno-Platz 1
28857 Syke

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Rathaus, Zimmer: O.07
Hauptstr. 80
49448 Lemförde

Stadt Twistringen

Rathaus, Bürgerservice
Lindenstr. 14
27239 Twistringen

Samtgemeinde Barnstorf

Rathaus, Zimmer: 108
Am Markt 4
49406 Barnstorf

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Rathaus, Bürgerbüro
Lange Str. 11
27305 Bruchh.-Vilsen

Samtgemeinde Schwaförden

Rathaus, Bürgerbüro
Poststr. 157
27252 Schwaförden

Samtgemeinde Kirchdorf

Rathaus, Bürgerbüro
Rathausstr. 12
27245 Kirchdorf

Samtgemeinde Siedenburg

Rathaus, Bürgerbüro
Allee 4
27254 Siedenburg

Samtgemeinde Rehden

Rathaus, Zimmer: 8
Schulstr. 18
49453 Rehden

Die Orte der Einsichtnahme sind für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

In der Stadt Twistringen, der Gemeinde Stuhr sowie in der Samtgemeinde Kirchdorf ist das jeweilige Wählerverzeichnis ein gemeinsames Wählerverzeichnis, das sowohl für die Landratswahl als auch für die jeweils zeitgleich stattfindende Bürgermeisterwahl bzw. Samtgemeindebürgermeisterwahl in diesen Gemeinden gilt (§ 15 Abs. 2 NKWO).

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Die bei der Einsichtnahme gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches verwendet werden.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 10. Mai 2019, 12:00 Uhr, bei der entsprechenden Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde unter der unter 1. genannten Adresse schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Da in der Stadt Twistringen, der Gemeinde Stuhr und der Samtgemeinde Kirchdorf neben der Landratswahl zeitgleich die Bürgermeisterwahlen bzw. die Samtgemeindebürgermeisterwahl stattfinden (verbundene Wahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Direktwahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24. Mai 2019, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden (s. Ziff. 1 der Bekanntmachung). Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer

Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Sofern sich aus dem Wahlscheinantrag nicht ergibt, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein

- den/die amtlichen Stimmzettel für die Direktwahl(en),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis zum 24.05.2019, 13:00 Uhr, anfordern. Im Fall einer plötzlichen Erkrankung können diese Unterlagen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, angefordert werden, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie den Wahlraum wegen einer plötzlichen Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zu Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 25. Mai 2019, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein ausschließlich für die Landratswahl im Landkreis Diepholz können

durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**
oder
durch **Briefwahl** wählen.

Wahlberechtigte aus der Stadt Twistringen, der Gemeinde Stuhr oder der Samtgemeinde Kirchdorf, die einen Wahlschein haben, der neben der Landratswahl auch für die jeweilige Bürgermeisterwahl bzw. Samtgemeindebürgermeisterwahl gilt, können

für beide Direktwahlen **durch Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlbezirk ihrer jeweiligen Gemeinde**, die den Wahlschein ausgestellt hat,
oder
durch **Briefwahl** wählen.

Sollte eine wählende Person aus der Stadt Twistringen, der Gemeinde Stuhr oder der Samtgemeinde Kirchdorf zur Stimmabgabe innerhalb des Landkreises den Wahlbezirk einer anderen Gemeinde bzw. Samtgemeinde aufsuchen, so wäre sie dort nur für die Landratswahl wahlberechtigt, nicht aber für die Bürgermeisterwahl bzw. Samtgemeindebürgermeisterwahl für die Gemeinde bzw. Samtgemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat. Der Wahlschein würde in diesem Fall vor Ort einbehalten.

Ist auf dem Wahlschein die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so kann die wählende Person bei Stimmabgabe vor dem Wahlvorstand nur mit dem/den bereits erhaltenen Stimmzettel/n an der Wahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen grünen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein und
2. den/die Stimmzettel im gelben Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg, den 13.04.2019

Stadt Bassum Der Bürgermeister	Gemeinde Stuhr Der Bürgermeister	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Diepholz Der Bürgermeister	Gemeinde Wagenfeld Der Bürgermeister	Samtgemeinde Kirchdorf Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Sulingen Der Bürgermeister	Gemeinde Weyhe Der Bürgermeister	Samtgemeinde Rehden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Syke Die Bürgermeisterin	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Schwaförden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Twistringen Der Bürgermeister	Samtgemeinde Barnstorf Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Siedenburg Der Samtgemeindebürgermeister